

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 4 / 2020  
**Erscheinungstag:** 17. Februar 2020



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Erkelenz für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13. Februar 2020 S. 33
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erkelenz am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 S. 42
3. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz II S. 47

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Erkelenz für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13. Februar 2020

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen – GV. NRW – 1998, Seite 454, ber. Seite 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, hat der Wahlausschuss der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

„1. Die Stadt Erkelenz ist eine stark ländlich geprägte Flächenstadt mit ca 117 km<sup>2</sup> und untergliedert sich in ca. 50 weit verstreute Ortslagen, Dörfer und Weiler. Diese historisch gewachsene zersplitterte Siedlungs- und Sozialstruktur spiegelt sich in der in der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz festgelegten Stadtbezirkseinteilung wider. Ebenfalls siedlungs- und sozialstrukturprägend sind die Auswirkungen des Braunkohletagebaus, aber auch der stetige Bevölkerungswandel. Erkelenz hat einen monozentrisch stark ausgeprägten Siedlungskern in der Mitte (ca. 20.000 Einwohner, auf einer Fläche von ca. 10 km<sup>2</sup>) mit wenigen weiteren Siedlungsschwerpunkten und breit gefächerten, in der Fläche weit verstreuten Dörfern, Weilern und Streusiedlungen. Die hieraus resultierenden siedlungsgeografischen Gegebenheiten lassen es nicht generell zu, den optimalen Mittelwert bei der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu erreichen und führen dadurch zu Abweichungen bis zu 15 %, in Ausnahmen von bis zu 19 %, vom Mittelwert (bezogen auf die Einwohner- bzw. Wahlberechtigtenzahl).

2. Wahlbezirk 7 – Erkelenz-Mitte (Schulring): Der Wahlbezirk 7 (Wahlbezirk im Innenstadtbereich) wird durch die Verschiebung von folgenden Straßen entsprechend verändert:

<i>Straße</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Wahlberechtigte</i>	<i>von Wahlbezirk ...</i>	<i>in Wahlbezirk ...</i>
Adam-Stegerwald-Hof	36	30	7	1
August-Horch-Straße	3	3	7	8
Neumühle	38	35	7	8
Paul-Rüttchen-Straße (1-21, 2-10)	2	2	7	8
Peter-Eggerath-Straße	28	22	1	5

Diese Verschiebung der vorgenannten Straßen führt zu den nachfolgenden aufgeführten Veränderungen hinsichtlich der Abweichung von den jeweiligen Mittelwerten in den folgenden Wahlbezirken:

Wahlbezirk	Einwohner	Abweichung vom Mittelwert	Wahlberechtigte	Abweichung vom Mittelwert
1 – Erkelenz-Mitte (Stadtkern)	2.109	+ 7,66 %	1.916	+ 14,25 %
5 – Erkelenz-Mitte (Marienviertel)	2.011	+ 2,65 %	1.758	+ 4,83 %
7 – Erkelenz-Mitte (Schulring)	2.179	+ 11,23 %	1.902	+ 13,42 %
8 – Erkelenz-Mitte (Schneller / Erkelenz-Ost / Bellinghoven)	2.162	+ 10,36 %	1.910	+ 13,89 %

3. Wahlbezirk 11,12 und 13: Die Wahlbezirke 11, 12 und 13 werden aus den Ortsteilen Gerderath, Gerderhahn, Vossemer und Moorheide gebildet und liegen im Nordwesten des Erkelenzer Stadtgebietes, an der Grenze zum Gebiet der Stadt Wassenberg im Westen, zum Gebiet der Stadt Wegberg im Norden und zum Gebiet der Stadt Hückelhoven im Süden (Halbinsellage).

Die drei dort gebildeten Wahlbezirke haben eine Abweichung hinsichtlich der Einwohnerzahl von -16,54 %, -17,66 % und -18,84 %.

Seit der Kommunalen Neugliederung im Jahr 1972 hat die Stadt Erkelenz gemäß § 39 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ihr Stadtgebiet in (Stadt-)Bezirke eingeteilt, die auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht nehmen. Diese Einteilung ist in der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz verankert.

Für jeden dieser Stadtbezirke wird ein Bezirksausschuss nach den Vorgaben Kommunalverfassungsrechts gebildet. Diese Bezirksausschüsse haben die im § 37 Absatz 5 GO NRW bezeichneten Aufgaben. Das bedeutet insbesondere ein Anhörungs- und Anregungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, insbesondere Planungs- und Investitionsvorhaben sowie Bebauungspläne für den Stadtbezirk. Kommunale Planungs- und Investitionsvorhaben sind in einer Flächengemeinde mit weit auseinander liegenden Ortschaften, wie sie Erkelenz ist, immer einzelortbezogen (Beispiel: Feuerwehr/Löschgruppen, Sporteinrichtungen/ Vereinswesen, Kulturveranstaltungen etc.).

Seit ihrer Einrichtung nach der kommunalen Neugliederung 1972 sind die Stadtbezirke und die auf ihnen fußenden Bezirksausschüsse in den bewährten und geopolitisch bestehenden Strukturen ein starkes Element einer bürgernahen kommunalpolitischen Teilhabe geworden.

Eine Anpassung der Wahlbezirke – insbesondere durch Verschiebung von Ortsteilen, Weilern und Straßenzügen aus einem anderen Wahlbezirk – hätte zur Folge, dass die seit vielen Jahren und Jahrzehnten bestehenden Stadtbezirke und damit einhergehend die für die jeweiligen Stadtbezirke gebildeten Bezirksausschüsse neu strukturiert werden müssen, und damit die über viele Jahre gewachsenen örtlichen Strukturen verloren gingen.

Für eine Verschiebung von Einwohnern und Einwohnerinnen käme der Wahlbezirk 14 mit den Ortsteilen Golkrath, Houverath, Matzerath und Hoven in Betracht, um einen Einwohnerzuwachs in den drei Gerderather Wahlbezirken zu erreichen, um schlussendlich die Abweichung vom Mittelwert zu reduzieren. Aufgrund der geografischen Lage kämen zunächst Hoven und Golkrath in Frage. Golkrath hat als

größter Ort ca. 950 Einwohnern (Houverath: ca. 650, Matzerath: ca. 400 und Hoven: ca. 70 Einwohnern) und beheimatet einen Großteil der Infrastruktur (Mehrzweckhalle mit Vereinsräumen, Tennisplatz, Sportplatz etc.).

Eine Abtrennung von einem Teilbereich mit ca. 275 Einwohner/innen wäre notwendig, um die Abweichungen in den drei Gerderather Wahlbezirken auf ca. -13 bis -14 % zu reduzieren. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Abweichung von Mittelwert im Wahlbezirk Golkrath auf ca. -13,40 % ansteigen würde, mit der Folge, dass mehr als zwanzig Prozent der derzeitigen Golkrather Bürger/innen (ca. 200 Einwohner/innen) sowie die Hovener (ca. 70 Einwohner/innen) einem anderen Wahlbezirk zugeordnet werden und der dort bis dato gebildete Stadtbezirk so nicht weiter existieren könnte.

Für eine Verschiebung von Einwohnern/Einwohnerinnen in die drei Gerderather Wahlbezirke kämen alternativ die Ortsteile Genfeld und Genhof aus dem östlich gelegenen Wahlbezirk 10 (Schwanenberg) in Betracht.

Auch der im Bereich Schwanenberg (mit Genfeld, Genhof und Geneiken) gebildete Stadtbezirk hat – wie auch die anderen Erkelenzer Stadtbezirke – in den letzten fast 50 Jahren seit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1972 Strukturen entstehen, wachsen und entwickeln lassen, die bis heute Bestand haben.

Exemplarisch am Beispiel Schwanenberg sei angeführt, dass Geneiken – im Rahmen der kommunalen Neugliederung als ein Teil von der damaligen Gemeinde Wegberg in das Gebiet der (neuen) Stadt Erkelenz eingemeindet worden ist. In Genfeld (Straßendorf), das über vielen Jahre getrennt war – die eine Straßenseite gehörte zu Gemeinde Wegberg, die andere Straßenseite gehörte zur Gemeinde Schwanenberg – wurde ebenfalls 1972 eingemeindet und bildet seit dieser Zeit einem gemeinsamen Stadtbezirk. Das Vereinsleben im Stadtbezirk Schwanenberg – also für alle Vereine in den Orten Schwanenberg, Geneiken, Genfeld und Genhof – wird koordiniert durch die Vereinsgemeinschaft Schwanenberg, deren geborene/r Vorsitzende/r durch Satzungsrecht der bzw. die jeweilige Bezirksausschussvorsitzende/r ist.

Hier haben sich in einem ländlich geprägten Bereich über viele Jahre Strukturen und Besonderheiten herausgebildet. Dies manifestiert sich unter anderem darin, dass für den Bereich Schwanenberg ein konfessioneller (evangelischer) Kindergärten sowie konfessioneller Grundschulstandort besteht, der insbesondere von den Kindern aus dem Bereich Schwanenberg, Genhof, Genfeld und Geneiken besucht wird.

Gleichzeitig haben Vereinsstrukturen, die freiwillige Feuerwehr, die örtlichen Strukturen und auch die konfessionellen Angelegenheiten sich auf diese bestehende Gliederung angepasst und diese beeinflusst.

Gleiches gilt an dieser Stelle natürlich auch für den bis 1972 selbstständigen Teil der alten Gemeinde Gerderath (mit Gerderhahn), die im Rahmen der kommunalen Neugliederung mit den vielen anderen Gemeinden zur heutigen Stadt Erkelenz verbunden worden ist.

Als Ergebnis hiervon hat der damalige Rat der Stadt Erkelenz auf der Grundlage einer vertraglichen „Zusatzklärung“ aller ehemaligen Gemeinden und Ämter mit der neu gebildeten Gesamtstadt Erkelenz beschlossen, in den bis dato selbständigen

Gemeinden Stadtbezirke nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bilden und diesen entsprechende Zuständigkeiten zugewiesen.

Eine Abtrennung bzw. Verschiebung von einigen Straßenzügen bzw. von kleinen Ortsteilen aus ihrem Bereich, der sich über viele Jahre in geografischer, politischer, kultureller und soziologischer Sicht entwickelt hat, könnte insbesondere in kommunalpolitischer Hinsicht kontraproduktiv sein und möglicherweise auch deren Identität in Frage stellen. Dies wiederum könnte möglicherweise zu einem Rückgang der Wahlbereitschaft sowie der Wahlbeteiligung und zu einer Verschlechterung der Kommunikation zwischen Wähler und Mandatsbewerber führen.

4. Wahlbezirk 15 – Hetzerath: Der Wahlbezirk 15 (Hetzerath) – gelegen im Westen des Erkelenzer Stadtgebietes, an der Grenze zum Stadtgebiet von Hückelhoven – hat eine Abweichung von -18,43 %. Hetzerath bildet zusammen mit Granterath einen Stadtbezirk, für den ein gemeinsamer Bezirksausschuss gebildet wird. Die Abweichung des Wahlbezirks 16 (Granterath) liegt aktuell bei -14,80 %. Der Wahlbezirk Hetzerath beinhaltet aufgrund der Lage zu Granterath bereits zwei Granterather Straßenzüge die an bzw. westlich der Bundesstraße 57 liegen. Zum Stichtag 30.04.2019 (maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung) war abzusehen, dass in Hetzerath im Sommer 2019 die Erschließung des Neubaugebietes „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“ beginnen wird und diese auch planmäßig abgeschlossen worden ist. In diesem Neubaugebiet wurden 28 Baugrundstücke verkauft. Die Realisierung der Bauvorhaben (Einzel- und Doppelhausbebauung) sollte in den kommenden Monaten zu einem Einwohnerzuwachs von ca. 80 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. zu ca. 60 Wahlberechtigten führen, so dass die Abweichung in dem betroffenen Wahlbezirk sich jeweils auf ca. unter 15 % reduzieren sollte.

Prognose für den Wahlbezirk 15 – Hetzerath (Zuwachs: ca. 80 Einwohner/innen bzw. ca. 60 Wahlberechtigte):

Wahlbezirk	Einwohner	Abweichung vom Mittelwert	Wahlberechtigte	Abweichung vom Mittelwert
15 – Hetzerath	1.678	- 14,34 %	1.429	- 14,79 %

5. Das Wahlgebiet der Stadt Erkelenz wird für die Kommunalwahlen 2020 somit in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

#### **Wahlbezirk 1 – Erkelenz-Mitte (Stadtkern):**

Aachener Straße 1-67 / 2-90, Adam-Stegerwald-Hof, Am Ziegelweiher, Brückstraße 1-71 / 2-72, Burgstraße, Burgwall, Cusanushof, Dr.-Eberle-Platz, Dr.-Josef-Hahn-Platz, Erich-Wolff-Gässchen, Franziskanerplatz, Gasthausstraße, Heinrich-Clemens-Weg, Hülsersgässchen, Im Pangel, Johannismarkt, Kirchstraße, Kölner Straße 1-25 / 2-14, Koningsgasse, Krefelder Straße 1-3 / 2-22, Markt, Marktgasse, Nordpromenade, Ostpromenade, Patersgasse, Reifferscheidtsgäßchen, Roermonder Straße 1-37 / 2-32, Schülergasse, Südpromenade, Ulrich-O.-Dahlke-Platz, Von-Reumont-Straße, Wallstraße, Westpromenade, Zehnthofweg, Ziegelgasse.

**Wahlbezirk 2 – Erkelenz-Mitte (Flachsfeld):**

A.-de-Gasperi-Straße, Am Flachsfeld, Am Hagelkreuz, Am Hufeisen, Am Schneller 1-27 / 2-30, Anton-Aretz-Straße, Atelierstraße, Brabantstraße, Flachsbleiche, Flandernstraße, Freiheitsplatz, G.-Stresemann-Straße, Gerhard-Welter-Straße, Goswinstraße, Graf-Reinald-Straße, Heinrich-Jansen-Weg, Mozartstraße, Peter-Wimar-Weg, Tenholter Straße 1-63 / 2-76, Wilhelmstraße.

**Wahlbezirk 3 – Erkelenz-Mitte (Mühlenstraße):**

Alte Trift, Am Bongert, Am Stadtpark, Anton-Heinen-Straße 1-59 / 2-30, Anton-Raky-Allee, Brückstraße 73-Ende / 74-Ende, Glück-auf-Straße, H.-J.-Gormanns-Straße, Im Kämpchen, Im Mühlenfeld, Kölner Straße 27-67 / 16-54, Konrad-Adenauer-Platz, Lambertusweg, Martin-Luther-Platz, Mergelfeld, Mühlenstraße, Parkweg, Rosenstraße, Schwatte Jräet, Theodor-Körner-Straße, Waidfeld.

**Wahlbezirk 4 – Erkelenz-Mitte (Oestrich / Oestricher Kamp - West):**

Ahornweg, Am Püllenhof, Anton-Heinen-Straße 61-Ende / 32-Ende, Baumschulweg, Burgunderstraße, Dr.-Jakob-Herle-Straße, Frankenring, In den Gärten, Kaiser-Karls-Weg, Karl-Platz-Straße 1-51 / 2-34, Karolingerring, Krefelder Straße 27-Ende (nur ungerade Hausnummern), Leo-Heinrichs-Weg, Meerstraße, Oestricher Maar, Oestricher Straße.

**Wahlbezirk 5 – Erkelenz-Mitte (Marienviertel):**

Allensteiner Straße, An der Windmühle, Beecker Straße, Breslauer Straße, Buscherhof, Buscherkamp, Danziger Straße, Elbinger Straße, Flassenberger Straße, Görlitzer Straße, Gubener Straße, Kehrbuscher Straße, Kolberger Straße, Königsberger Straße, Krefelder Straße 5-25 / 24-Ende, Liegnitzer Straße, Marienweg, Masurenweg, Memelstraße, Molter, Peter-Eggerath-Straße, Ratiborweg, Roermonder Straße 39-Ende / 34-Ende, St.-Rochus-Weg, Stettiner Straße, Venloer Straße.

**Wahlbezirk 6 – Erkelenz-Mitte (Oerather Mühlenfeld / Oerath):**

Dinslakener Ring, Emmericher Straße, Gerderather Landstraße, Gocher Ring, Issumer Ring, Kalkarer Straße, Kamp-Lintforter Straße, Kempener Ring, Kerkener Straße, Kevelaerer Straße, Klever Straße, Mühlenplatz, Oerath, Reeser Straße, Rheinberger Straße, Straelener Ring, Viersener Allee, Walbecker Straße, Weezer Straße, Xantener Allee.

**Wahlbezirk 7 – Erkelenz-Mitte (Schulring)**

Adam-Opel-Straße, Adolf-Kolping-Hof, Antwerpener Straße, Bauxhof, Bischof-Ketteler-Hof, Corneliushof, Ferd.-Porsche-Straße, Gentishof, Hoogenhof, Joseph-Emonds-Hof, Lindemannhof, Oidtmannhof, Reinhold-Klügel-Hof, Robert-Bosch-Straße, Schulring.

**Wahlbezirk 8 – Erkelenz-Mitte (Schneller / Erkelenz-Ost / Bellinghoven)**

Aachener Straße 69-Ende / 92-Ende, Alfred-Wirth-Straße, Am Kapellchen, Am Liesenfeld, Am Lövenicher Weg, Am Schneller 29-Ende / 32-Ende, Am Wasserturm, An der Bohr, August-Horch-Straße, Bernhard-Hahn-Straße, Brüsseler Allee, Carl-Benz-Straße, Charles-de-Gaulle-Straße, Commerdener Höhe, Dr.-Jack-Schiefer-Straße, Ferdinand-Clasen-Straße, Franz-Halcour-Straße, Gewerbestraße Süd, Gottlieb-Daimler-Straße, Hegenscheidt-Platz, Hinter der Giftmühle, In Bellinghoven, Jean-Monnet-Straße, Joseph-Sommer-Straße, Jülicher Straße, Kölner Straße 69-Ende / 56-Ende, Koepestraße, Kreuzherrenpfad, Landwehr, Lindenweg, Luxemburger Straße, Maastrichter Straße, Neumühle, Neußer Straße, Nikolaus-Otto-Straße, Paul-Rüttchen-Straße, Richard-Lucas-Straße, Robert-Schuman-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Sittarder Straße, Straßburger Allee, Tenholter Straße 65-Ende / 78-Ende, Th.-Heuss-Straße, Wilhelm-Terstappen-Straße, Wockerather Weg, Zum Driesch, Zur Feuerwache.

**Wahlbezirk 9 – Erkelenz-Mitte (Oestricher Kamp - Ost):**

Alemannenstraße, Arnulfstraße, Bayernstraße, Bernhardstraße, Brunhildstraße, Childrichstraße, Chlodwigstraße, Claudiusstraße, Dagobertstraße, Düsseldorfer Straße, Eburonenstraße, Friesenstraße, Heinrichstraße, Karl-Platz-Straße 53-Ende / 36-Ende, Konradstraße, Lotharstraße, Lothringerstraße, Ludwigstraße, Martellstraße, Mennekrather Kirchweg, Merowingerring, Paul-Gerards-Straße, Sachsenring, Salierring, Tassilostraße, Ubierring, Weinesch.

**Wahlbezirk 10 – Schwanenberg:**

Am Wingsgraben, An Schmette Lenned, August-Wirtz-Platz, Birkenpfad, Buchenweg, Buscherbahn, Dietrich-Bonhoeffer-Ring, Dyker Straße, Geneikener Straße, Genfeld, Genfelder Straße, Genhofer Brunnenweg, Genhofer Mühlenweg, Gottfried-Hausmann-Weg, Heinrich-Plum-Weg, Im Winkel, In der Schlei, In Geneiken, In Genhof, In Grambusch, In Lentholt, Kreuzstraße, Leyensring, Lindches Weg, Oerather Weg, Ostpreußenweg, Rheinweg, Rotdornweg, Schwanenberger Platz, Tannenweg, Tichelkamp.

**Wahlbezirk 11 – Gerderath-Ost / Gerderhahn:**

Alte Römerstraße, Am Bildchen 15-Ende / 18-Ende, Am Randerather Hof, Am Sägewerk, Am Spechterwald, Am Strauch, Florianstraße, Franz-Nekes-Straße, Fronderath, Gendering 11-Ende / 14-Ende, Gerderather Mühle, Hermann-Josef-Straße, Hubertusstraße, In der Ohe, In Gerderhahn, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Lauerstraße 41-Ende / 42-Ende, Meister-Gerhard-Straße, Moorheide, Paulusweg, Pommernweg, Schlesierstraße, Unterhahn.

**Wahlbezirk 12 – Gerderath-Mitte:**

Am Bildchen 1-13 / 2-16, Am Heiderfeld, Birkenhof, Drosselhof, Eichenhof, Erlenhof, Eschenweg, Friedenstraße, Gendering 1-9 / 2-12, Heiderhof, Im Hoverbusch, Lärchenweg, Lauerstraße 1-39 / 2-40, Lindenhof, Myhlerfeld, Pappelhof, Schindskaul, Spartastraße, Tannenhof, Thüringer Straße, Vossem, Vossemer Straße, Wachtelstraße, Weidbruchsweg, Weidenstraße.



**Wahlbezirk 13 – Gerderath-Süd:**

Am Floßbach, An der Wolfskaul, Auf der Kuff, Barbararing, Blatesstraße, Christophorusstraße, Eremitenweg, Friedhofstraße, Genenderstraße, Gerderather Burgstraße, Haus Hastern, Im Torbruch, Jakob-Franzen-Straße, Schulstraße, St.-James-Straße, Theodor-Lennartz-Straße, van-Wiggen-Platz.

**Wahlbezirk 14 – Golkrath / Houverath / Matzerath:**

Am Buschhausen, Am Loher Acker, Am Kloster, An der Heubahn, An St. Laurentius, Anton-Pangels-Straße, Blumenstraße, Bruchend, Drei Linden, Golkrather Bruch, Golkrather Straße, Grabenstraße, Heiderbusch, Hochstraße, Homek, Houverather Heide, Hoven, Hückelhovener Straße, Im Forst, Im Tal, In der Vore, In Houverath, Kapellenstraße, Kauler Weg, Kleingladbacher Straße, Matzerather Maar, Peter-Gehlen-Straße, Schwarzer Weg, St.-Stephanus-Straße, Steinackerstraße, Terreicken, Wiesengrund, Zum Hasensprung.

**Wahlbezirk 15 – Hetzerath:**

Am Kammerbusch, Am Schlehenbusch, Am Spieshof, An den Weiden, An der Elsmaar, An der Renne, An der Sandgrube, Commerden, Feldstraße, Hatzurodestraße, Heerstraße, Heideweg, Hetzerather Straße, Hohenbuscher Straße, Houverather Straße, Im Pesch, Im Peschfeld, Jan-Karsken-Straße, Kloster Hohenbusch, Leinröste, Peter-Holzmann-Straße, Pötzelstraße, Rurtalstraße, Scheidt, Schroofstraße, Wiesenstraße.

**Wahlbezirk 16 – Granterath / Tenholt:**

Am Eselsweg, Am Glockenpfuhl, Am Kerkhoff, Am Kleinen Feld, Am Kreuz, Am Mietenweg, Am Vogelbusch, Am Zollhaus, Auf der Heide, Baaler Weg, Birker Weg, Brunnenstraße, Genehen, Grüner Weg, Hinter den Hecken, Im End, In Granterath, In Tenholt, Jannenstraße, Mittelstraße, Oststraße, Rickelerstraße, Ringstraße, Vor dem Driesch, Zum Kämpfen, Zum Neuen Weg, Zum Wahrenbusch, Zum Weiher, Zur Schmiede.

**Wahlbezirk 17 – Lövenich-West:**

Alter Schulhof, A.-v.-Harff-Straße, Am Hasenloch, Am Lerchenpfad, Am Vogelsang, An der Hofkirche, Bruchstraße, Buchholzbuchstraße, Dingbuchenhof, Dingbuchenweg, Gartenstraße, Gebmannsweg, Gut Haberg, Gut Nierhoven, Habergehof, Hasseler Straße, Hauptstraße, In Lövenich, Kasernenstraße, Klapperstraße, Körrenziger Straße, Meinweg, Nierhoverend, Schweizerstraße, St.-Gallen-Weg, St.-Michaelis-Weg, Stettenerberg, Südstraße, Von-Berg-Straße, Wilhelm-Granderath-Straße, Zehntstraße, Zum Königsberg.

**Wahlbezirk 18 – Lövenich-Ost / Katzem:**

An der Vogelstange, Am Dreieck, Am Hügel, Am Knorrspfad, Am Nysterbach, Buschstraße, Carl-Theodor-Straße, Gasberg, Gräthstraße, Gut Eichhof, Gut Hauerhof, Hohlstraße, Hubertushöhe, Huppertz Hof, Im Buschfeld, In Katzem,

Jägerstraße, Kirchplatz, Kleinbouslar, Kückhovener Straße, Pickartzend, Rainer-Langen-Weg, Toni-Zündorf-Weg, Vorstadt, Zum Eichhof, Zur Darre.

### **Wahlbezirk 19 – Holzweiler / Immerath (neu):**

Am Alten Amt, Am Berg, Am Kirchenkamp, Am Kirchenkamp -neu-, Am Lievendahl, Am Lievendahl -neu-, An St. Lambertus, An St. Lambertus -neu-, Aschenhütte, Becker-von-Berg-Straße, Bellinghovener Weg 27-Ende / 22-Ende, Brüderstraße, Buschgasse, Buschgasse -neu-, Eggeratherhof, Emundrodestraße, Fasanenweg, Fasanenweg -neu-, Freiheitstraße, Freiheitstraße -neu-, Friedrich-Gelsam-Straße, Hanfweg, Heinrich-Marten-Straße, Hellenstraße, Holzweilermarkt, Im Grünfeld, Im Jagdfeld, Im Jagdfeld -neu-, Im Kamp, Im Kindsfeld, Immerather Bahnhof, Immerather Markt, Immerather Markt -neu-, In der Weidwäsch, In Lützerath, In Pesch, In Pesch -neu-, Jackerather Straße, Jackerather Straße -neu-, Kartäuserweg, Kartäuserweg -neu-, Kleine Kirchstraße, Kleine Kirchstraße -neu-, Klosterstraße, Kofferer Straße, Krapollweg, Landstraße, Lützerath, Lützerather Straße, Lützerather Straße -neu-, Niederstraße, Pescher Straße, Pescher Straße -neu-, Roitzerhof, Rurstraße, Rurstraße -neu-, Schützenweg, Seilerweg, Sisalweg, Titzer Straße, Unkelbachstraße, Unkelbachstraße -neu-, Wechselsaater Weg, Weststraße, Weyer Weg, Weyerhof, Zum Kamper Tal, Zum Kamper Tal -neu-, Zum Küzchenshüll, Zum Lenzenkamp, Zum Lenzenkamp -neu-, Zur Schindskuhl.

### **Wahlbezirk 20 – Kückhoven:**

Akazienweg, Amselweg, An der Maar, Bellinghovener Weg 1-25 / 2-20, Finkenweg, Hasenweg, Im Bonental, Im Klüschgarten, Immenweg, In der Mosel, In Kückhoven, Kastanienweg, Katzemer Straße, Kiefernweg, Kirchweg, Kleinend, Nachtigallenweg, Pescher Kamp, Quickstraße, Schwalbenweg, Servatiusstraße, Spitzberg, Stülpend, Thingstraße, Ulmenweg, Waldweg, Zedernweg, Zum Lerchenfeld, Zur Malter.

### **Wahlbezirk 21 – Keyenberg / Kuckum / Borschemich:**

Alter Kirchweg, Am Kapellenplatz, Am Pfarracker, Am Pfarracker -neu-, An der Anlage, An der Anlage -neu-, An St. Kreuz, An St. Kreuz -neu-, Auf den Steinen, Auf den Steinen -neu-, Berverath, Berverath -neu-, Borschemicher Straße, Borschemicher Straße -neu-, Dr.-Henrichs-Weg, Dr.-Henrichs-Weg -neu-, Egidius-Post-Weg, Egidius-Post-Weg -neu-, Glockengasse, Glockensprung, Glockensprung -neu-, Haus Keyenberg, Helmut-Clever-Weg, Holzweilerstraße, Holzweilerstraße -neu-, Im Blumenforst, In Borschemich, In Kuckum, In Kuckum -neu-, Keyenberger Markt, Keyenberger Markt -neu-, Kuckumer Acker, Kuckumer Acker -neu-, Kuckumer Niersstraße, Kuckumer Niersstraße -neu-, Kuckumer Quellenweg, Kuckumer Quellenweg -neu-, Kuckumer Teichstraße, Kuckumer Teichstraße -neu-, Küppersend, Linde Borschemich, Lindenallee, Lindenallee -neu-, Marienhof, Marienstiftstraße, Oberwestrich, Oberwestrich -neu-, Plektrudisstraße, Plektrudisstraße -neu-, Postweg, Postweg -neu-, Sandkaul, Sandkaul -neu-, Schöffenstraße, Sebastianusstraße, St.-Martinus-Straße, Unterwestrich, Unterwestrich -neu-, Von-Paland-Straße, Westricher Straße, Westricher Straße -neu-, Wilhelm-Ohlerth-Weg, Wilhelm-Ohlerth-Weg -neu-, Zourshof, Zum Riet, Zum Riet -neu-, Zur Alten Niers, Zur Alten Niers -neu-, Zur Kuckumer Festwiese, Zur Kuckumer Mühle, Zur Motte, Zur Niersquelle.

**Wahlbezirk 22 – Venrath / Terheeg:**

Am Grubusch, Am Westend, Annastraße, An St. Valentin, Dahlemer Weg, Etgenbusch, Etgenbuscher Weg, Herrather Feldweg, Herrather Straße, Himmelspfad, Im Dahl, Im Junker, In der Hött, In Terheeg, In Venrath, In Wockerath, Jacobstraße, Kaulhausen, Kaulhausener Straße, Kuckumer Straße, Kölner Heerweg, Leinenweberstraße, Martin-Lövenich-Straße, Mennekraath, Neuhaus, Neustraße, Schüppenstiel, Wanloer Straße, Wickrathberger Straße.

Sollten bis zu den Kommunalwahlen 2020 in den vorgenannten, zusammenhängend eingeteilten Wahlbezirken Straßen oder Hausnummerierungen hinzukommen, so gelten diese hiermit als dem jeweiligen sie umgebenden Wahlbezirk zugeordnet.“

Erkelenz, den 17. Februar 2020

  
Peter Jansen  
Wahlleiter und Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erkelenz am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer: 143 / 144 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr - 12:30 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

### 1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **240 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

**Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 240 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
  - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 37 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 37 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erkelenz **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer: 143 / 144 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 17.02.2020 wird hingewiesen.

Erkelenz, den 17. Februar 2020

  
Peter Jansen  
Bürgermeister und Wahlleiter



## JAGDGENOSSENSCHAFT ERKELENZ II

7. Februar 2020

An alle Mitglieder

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Genossenschaftsversammlung am 17. März 2020, 19:30 Uhr, in die Gaststätte Kirchhofer, Erkelenz, ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung des Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
5. Bestimmung eines Wahlleiters und Neuwahl des Vorstands
6. Neuwahl von Kassenprüfern
7. Antrag der Jagdpächter auf Senkung der Jagdpacht
8. Verschiedenes

Freundliche Grüße



Franz-Josef Schrammen

Jagdvorsteher